

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

29.06.2010

Geschäftszahl

30.13-114/2009

Rechtssatz

Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Die Pflege älterer Menschen und vor allem der dadurch bedingte Umgang mit Sterbenden, mit den Angehörigen und mit dem Tod stellen besondere psychosoziale und psychomenteale Belastungen am Arbeitsplatz eines Senioren- und Pflegeheimes dar, weshalb sie in die Evaluierung nach § 4 Abs 1 ASchG miteinzubeziehen sind. Das bloße Anbieten von Supervision bei einer Sozial- und Lebensberaterin, die von sämtlichen Arbeitnehmerinnen (Pflegehelferinnen und Heimhilfen) als unsympathisch empfunden wird, stellt keine Ermittlung und Beurteilung ihrer psychischen Belastungen dar.